

Abkommen über den
Europäischen Wirtschaftsraum

Der Gemeinsame EWR-Ausschuß

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES
Nr. 16/1999
vom 26. Februar 1999

über die Änderung des Anhangs II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und
Zertifizierung) des EWR-Abkommens

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS -

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das
Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend
„Abkommen“ genannt, insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Anhang II des Abkommens wurde durch den Beschluß des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr.
70/98 vom 31. Juli 1998¹ geändert.

Die Richtlinie 98/12/EG der Kommission vom 27. Januar 1998 zur Anpassung der Richtlinie
71/320/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die
Bremsanlagen bestimmter Klassen von Kraftfahrzeugen und deren Anhängern an den
technischen Fortschritt² ist in das Abkommen aufzunehmen.

Die Richtlinie 98/14/EG der Kommission vom 6. Februar 1998 zur Anpassung der Richtlinie
70/156/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die
Betriebserlaubnis für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger an den technischen Fortschritt³
ist in das Abkommen aufzunehmen -

BESCHLIESST:

¹ ABl. L ...

² ABl. L 81 vom 18.3.1998, S. 1.

³ ABl. L 91 vom 25.3.1998, S. 1.

Artikel 1

In Anhang II des Abkommens wird in Kapitel I unter Nummer 1 (Richtlinie 70/156/EWG des Rates) folgender Gedankenstrich eingefügt:

„- **398 L 0014:** Richtlinie 98/14/EG der Kommission vom 6. Februar 1998 (ABl. L 91 vom 25.3.1998, S. 1).“

Artikel 2

In Anhang II des Abkommens wird in Kapitel I unter Nummer 10 (Richtlinie 71/320/EWG des Rates) folgender Gedankenstrich eingefügt:

„- **398 L 0012:** Richtlinie 98/12/EG der Kommission vom 27. Januar 1998 (ABl. L 81 vom 18.3.1998, S. 1).“

Artikel 3

Der Wortlaut der Richtlinien 98/12/EG und 98/14/EG der Kommission in isländischer und norwegischer Sprache, der den jeweiligen Sprachfassungen dieses Beschlusses beigefügt ist, ist verbindlich.

Artikel 4

Dieser Beschluß tritt am 27. Februar 1999 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuß alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens vorliegen.

Artikel 5

Dieser Beschluß wird im EWR-Abschnitt und im EWR-Supplement des *Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Brüssel, den 26. Februar 1999.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuß
Der Vorsitzende

.....
F. Barbaso

Die Sekretäre
des Gemeinsamen EWR-Ausschusses

.....
G. Vik

.....
E. Gerner
